

BASF Aktiengesellschaft

**Hauptversammlung
der BASF Aktiengesellschaft
am 29. April 2004**



The Chemical Company

**Einladung zur
Hauptversammlung
am 29. April 2004**

17. März 2004

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre!

Die 52. ordentliche Hauptversammlung der BASF Aktiengesellschaft findet am Donnerstag, dem 29. April 2004, 10:00 Uhr, im Congress Center Mannheim/Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, statt. Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Im Anschluss an diesen Brief ist die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichte Einberufung mit der gesetzlich vorgeschriebenen ausführlichen Tagesordnung der Hauptversammlung und Berichten des Vorstands abgedruckt.

Zu den Punkten 6, 7, 8 und 9 der Tagesordnung möchten wir ergänzend auf Folgendes hinweisen:

Im Jahr 2003 haben wir unter Ausnutzung der von der Hauptversammlung erteilten Rückkauf-ermächtigungen insgesamt 13.673.000 Aktien zurückgekauft. Diese Aktien sind eingezogen und das Grundkapital der Gesellschaft dadurch um 35.002.880,00 € herabgesetzt worden. Seit Beginn dieses Jahres bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand haben wir zusätzlich 640.000 Aktien zurückgekauft. Im Falle eines weiteren Rückkaufs von Aktien zwischen dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses und dem Tag der Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit auch die Dividendensumme nochmals verringern. Wir werden in der Hauptversammlung ggf. die Anzahl der bis dahin noch zurückgekauften Aktien mitteilen und den Beschlussantrag über die Gewinnverwendung dementsprechend anpassen.

Wir wollen auch künftig durch den Rückkauf eigener Aktien die Eigenkapitalquote reduzieren und das Ergebnis je Aktie erhöhen. Um diese Möglichkeit zu erhalten, benötigen wir eine Ermächtigung durch die Hauptversammlung, die von Gesetzes wegen nur befristet eingeräumt werden kann. Wir schlagen deshalb unter **Punkt 6** der Tagesordnung vor, die letztjährige Ermächtigung zu erneuern. Die gleichzeitig erbetene Ermächtigung zur späteren Einziehung der so erworbenen Aktien möchten wir wie im Vorjahr um die Möglichkeit erweitern, die erworbenen Aktien zum Bezug durch BASF-Mitarbeiter und Organmitglieder bei Ausübung der ihnen gewährten Aktienoptionsrechte zu verwenden. Zusätzlich sollen die Aktien auch zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen eingesetzt werden können. Insoweit verweisen wir auch auf den beigelegten Bericht des Vorstands nach §§ 71 Abs. 1, 186 Abs. 4 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts.

Unter **Punkt 7** der Tagesordnung schlagen wir eine Ergänzung der Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien vor, um Rückkäufe nicht nur durch direkten Kauf an der Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebotes, sondern auch unter Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie Put- und Call-Optionen durchführen zu können. Die Gesellschaft erhält hierdurch zusätzliche Handlungsalternativen und damit die Möglichkeit, Aktienrückkäufe optimal zu strukturieren. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente soll es der Gesellschaft ermöglichen, niedrige Aktienkurse auszunutzen und den Gesamtaufwand der Gesellschaft beim Aktienrückkauf zu verringern. Die Einzelheiten sind in dem zu diesem Tagesordnungspunkt erstellten Bericht des Vorstands dargestellt.

Zu den **Punkten 8 und 9** der Tagesordnung verweisen wir auf die im Anschluss an die Einberufung abgedruckten ausführlichen Berichte. Diese Berichte liegen zusammen mit dem Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts (Punkt 6 der Tagesordnung), dem Bericht zu Punkt 7 der Tagesordnung und den weiteren einschlägigen Unterlagen nach §§ 175 Abs. 2 und 293 (f) Abs. 1 AktG ab sofort in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie am Tag der Hauptversammlung im Versammlungsraum zur Einsichtnahme aus.

Teilnahme und Stimmrechtsvertretung

Wir haben ein besonderes Interesse daran, dass unsere Aktionäre das Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben und ihre Rechte bei der Mitverwaltung der Gesellschaft wahrnehmen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können das Stimmrecht – wie gewohnt – entweder durch einen schriftlich Bevollmächtigten ihrer Wahl (z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären) oder durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an von unserer Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben.

Um Ihnen die Wahrnehmung Ihres Stimmrechtes weiter zu erleichtern, bieten wir Ihnen in diesem Jahr erstmals die Möglichkeit der elektronischen Vollmachts- und Weisungserteilung per Internet an von unserer Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter an.

Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter unserer Gesellschaft kann für Sie insbesondere dann von Interesse sein, wenn Ihre Depotbank es ablehnt, Ihr Stimmrecht für Sie in der Hauptversammlung auszuüben.

Bitte beachten Sie, dass Sie, auch wenn Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, zur schriftlichen oder elektronischen Bevollmächtigung der von unserer Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zunächst eine Eintrittskarte benötigen. Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt „Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsvertretung“.

Diesem Brief liegt ein Kurzbericht über das Geschäftsjahr 2003 bei. Er enthält auch die wesentlichen finanzwirtschaftlichen Kennzahlen. Auf eine Übersendung des Unternehmensberichts, des Jahresabschlusses der BASF Aktiengesellschaft sowie des Finanzberichts 2003 mit dem vollständigen Jahresabschluss der BASF-Gruppe haben wir auch in diesem Jahr verzichtet. Alle genannten Unterlagen werden jedem Aktionär auf Anforderung gerne zugesandt oder können zusammen mit allen anderen Informationen zur Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft unter <http://www.basf.de> über den Link „Hauptversammlung“ eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

BASF Aktiengesellschaft


Hambrecht


Voscherau

Wir berufen hiermit unsere diesjährige

ordentliche Hauptversammlung

ein auf Donnerstag, den 29. April 2004, 10:00 Uhr, im Congress Center Mannheim/Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim.

Tagesordnung

1. **Vorlage des Jahresabschlusses der BASF Aktiengesellschaft und der BASF-Gruppe für das Geschäftsjahr 2003; Vorlage des gemeinsamen Lageberichts der BASF Aktiengesellschaft und der BASF-Gruppe für das Geschäftsjahr 2003; Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats.**
2. **Beschlussfassung über die Gewinnverwendung**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2003 der BASF Aktiengesellschaft in Höhe von 779.300.744,00 € je gewinnbezugsberechtigte Aktie eine Dividende von 1,40 € auszuschütten. Bei Annahme dieses Ausschüttungsvorschlags entfällt auf die am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses (2. März 2004) für das Geschäftsjahr 2003 dividendenberechtigten 556.003.410 Aktien eine Dividendensumme von 778.404.774,00 €.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den danach verbleibenden restlichen Gewinnbetrag von 896.000,00 € auf neue Rechnung vorzutragen und den Gewinnvortrag entsprechend zu erhöhen, falls sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und die Dividendensumme bei weiterem Aktienrückkauf bis zur Hauptversammlung weiter verringern.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.
5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer der BASF Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.
6. **Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren weiteren Verwendung, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots. Der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis pro Aktie darf vorbehaltlich Satz 5 den höchsten am Erwerbstag an der Frankfurter Wertpapierbörse im Parkett- und Computerhandel festgestellten Börsenkurs (zuzüglich Kosten und Gebühren) nicht überschreiten. Er darf maximal 25 % darunter liegen. Im Fall eines öffentlichen Erwerbsangebots darf der angebotene und gezahlte Erwerbspreis pro Aktie bis zu 25 % über dem höchsten Börsenkurs des dritten Börsentags vor der Veröffentlichung des Erwerbsangebots liegen.

Der Vorstand darf auf Grund dieser Ermächtigung erworbene Aktien vorbehaltlich der Sätze 8 bis 11 nur nach einem entsprechenden weiteren Beschluss der Hauptversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, veräußern. Unabhängig davon wird der Vorstand ermächtigt, die auf Grund der Ermächtigung erworbenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen und das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen zu verwenden, die im Rahmen der der Hauptversammlung vom 29. April 1999 (BOP 1999/2000) oder der Hauptversammlung vom 26. April 2001 (BOP 2001/2005) vorgelegten BASF-Aktienoptionsprogramme ausgegeben worden sind oder noch ausgegeben werden. Für die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands gelten die vorstehenden Ermächtigungen für den Aufsichtsrat. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu verwenden. Soweit die Aktien nach den in vorstehenden Sätzen 8 bis 10 genannten Ermächtigungen veräußert oder überlassen werden, ist das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ausgeschlossen.

Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und ihrer Wiederveräußerung können jeweils ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, ausgeübt werden. Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien und zu ihrer Wiederveräußerung können darüber hinaus nach Wahl des Vorstands auch durch Gesellschaften der BASF-Gruppe oder für Rechnung der Gesellschaft oder Gruppengesellschaften durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 28. Oktober 2005 befristet.

Die von der Hauptversammlung am 6. Mai 2003 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung, soweit der Vorstand ermächtigt wird, Aktien zu erwerben. Die gleichzeitig erteilten Ermächtigungen zur Einziehung darunter erworbener Aktien, zur Wiederausgabe der Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen von Führungskräften und zur Verwendung der Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen bleiben bestehen.

7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, ergänzend zu der in vorstehendem Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien den folgenden Beschluss über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bei Erwerb eigener Aktien zu fassen:

Der Erwerb eigener Aktien auf Grund der von der Hauptversammlung am 29. April 2004 unter Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung darf auch unter Einsatz von Put- und Call-Optionen durchgeführt werden. Der dabei von der Gesellschaft für Optionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Put- und Call-Optionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in dem Finanzinstrument vereinbarten Ausübungspreis. Wurden zum Erwerb eigener Aktien Optionen unter Beachtung der vorstehenden Sätze 1 bis 3 eingesetzt, steht den Aktionären in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG kein Anspruch zu, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung bestehenden und Schaffung neuen genehmigten Kapitals und Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 29. April 1999 dem Vorstand erteilte Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Mai 2004 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu 500.000.000,00 € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital), wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Mai 2009 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt 500.000.000,00 € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zu 15.000.000 dieser neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen auszugeben. Insoweit ist das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (a) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben,
- (b) soweit dies zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern von Optionscheinen oder den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer dem Vorstand von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden oder um den Inhabern von im Rahmen der den Hauptversammlungen am 29. April 1999 und 26. April 2001 vorgelegten Aktienoptionsprogramme für Führungskräfte ausgegebenen Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechtes bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde, und
- (c) um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen wird der Vorstand ferner ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter dieser Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht überschreitet.

c) § 3 Ziffer 7 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Mai 2009 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt 500.000.000,00 € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zu 15.000.000 dieser neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen auszugeben. Insoweit ist das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (a) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben,
- (b) soweit dies zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern von Optionscheinen oder den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer dem Vorstand von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden oder um den Inhabern von im Rahmen des den Hauptversammlungen am 29. April 1999 und 26. April 2001 vorgelegten Aktienoptionsprogramms für Führungskräfte ausgegebenen Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechtes bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde, und
- (c) um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen kann der Vorstand ferner das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter dieser Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht überschreitet.“

9. Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen BASF Aktiengesellschaft (im folgenden „BASF“) und der BASF Plant Science Holding GmbH, 67056 Ludwigshafen, an der BASF zu 100 % beteiligt ist, wurde ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Gegenstand der Geschäftstätigkeit von BASF Plant Science Holding GmbH ist die Steuerung der weltweiten Aktivitäten der BASF auf den Gebieten Pflanzenbiotechnologie und Saatgut. Neben ihrer Funktion als Holding erbringt die Gesellschaft insbesondere Management-Leistungen gegenüber BASF und BASF Plant Science GmbH. In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterstellt BASF Plant Science Holding GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF, die zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist. Die Gesellschaft verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bildung näher bezeichneter Rücklagen, ihren gesamten Jahresüberschuss an BASF abzuführen. BASF verpflichtet sich, Jahresfehlbeträge der Gesellschaft nach der Vorschrift des § 302 AktG auszugleichen.

Der Vertrag gilt vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung mit Wirkung ab dem 01.01.2004 und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des 31.12.2008.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden bei einer der nachgenannten Hinterlegungsstellen bis nach Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Hinterlegungsstellen sind auch jeder deutsche Notar und jede Wertpapiersammelbank. Wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis nach Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden, gilt dies gleichfalls als ordnungsgemäße Hinterlegung.

Die Hinterlegung ist nur wirksam, wenn sie spätestens am 22. April 2004 erfolgt. Die Hinterlegung bei einem Notar ist nur wirksam, wenn die von diesem hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am 23. April 2004 bei einer der Hinterlegungsstellen eingereicht wird; in der Bescheinigung sind die hinterlegten Stücke nach ihrer Nummer zu bezeichnen.

Inländische Hinterlegungsstellen sind die Hinterlegungsstelle der Gesellschaft, Carl-Bosch-Straße 38, Ludwigshafen am Rhein, Bau C 100, Zimmer Nr. 536, sowie die

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Baden-Württembergische Bank Aktiengesellschaft
Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft
Bayerische Landesbank Girozentrale
Bankhaus Bethmann Maffei AG & Co. KG
Commerzbank Aktiengesellschaft
Delbrück & Co Privatbankiers
Deutsche Bank Saar Aktiengesellschaft
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Dresdner Bank Aktiengesellschaft
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA
ING BHF-BANK Aktiengesellschaft
Landesbank Baden-Württemberg
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
Merck Finck & Co.
B. Metzler seel. Sohn & Co KGaA
Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Oppenheim (Sal) jr. & Cie. KGaA
Vereins- und Westbank AG
UBS-Warburg AG
M.M. Warburg & CO KGaA
WestLB AG
Westfalenbank AG

Ausländische Hinterlegungsstellen sind in

Brüssel, Antwerpen:

KBC Bank N.V.

Paris:

BNP Paribas SA

Crédit du Nord

Crédit Lyonnais

Lazard Frères

Société Générale

London:

Deutsche Bank AG London

UBS Warburg

Wien:

Bank Austria AG

Amsterdam:

ABN AMRO Bank N.V.

Zürich, Basel, Bern, Genf:

Credit Suisse

UBS AG

Sollten Sie die Übersendung des Jahresabschlusses der BASF Aktiengesellschaft, des Finanzberichts 2003 mit dem Jahresabschluss der BASF-Gruppe oder des Unternehmensberichts wünschen, so wenden Sie sich bitte an

BASF Aktiengesellschaft
Mediencenter, GPB/BS – D 107
67056 Ludwigshafen
Deutschland
Telefon: + 49 621 60-91827
Telefax: +49 621 60-20162
E-Mail: info.service@basf-ag.de
Internet: www.basf.de/broschuerenbestellung

Die genannten Berichte sind mit weiteren Unterlagen zur Hauptversammlung 2004 auf unserer Internetseite <http://www.basf.de> über den Link „Hauptversammlung“ veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden von uns unter der Internetadresse <http://www.basf.de> über den Link „Hauptversammlung“ veröffentlicht, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der folgenden Adresse eingegangen sind:

BASF Aktiengesellschaft
Zentralabteilung Recht, ZRR – D 100
67056 Ludwigshafen
Deutschland
Telefax: +49 621 60-21114
oder +49 621 60-41789

Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung am 29. April 2004

1. Zu Punkt 6 der Tagesordnung erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG und § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG folgenden

Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Wiederausgabe eigener Aktien

Mit dem unter Punkt 6 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren weiteren Verwendung) vorgeschlagenen Beschluss der Hauptversammlung soll der Vorstand und bei Ausgabe der Aktien an Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat auch ermächtigt werden, auf Grund der Rückkaufermächtigung erworbene eigene Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen zu verwenden, die im Rahmen der der 47. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. April 1999 (BOP 1999/2000) und der 49. ordentlichen Hauptversammlung vom 26. April 2001 (BOP 2001/2005) vorgelegten BASF-Aktienoptionsprogramme für Führungskräfte ausgegeben worden sind oder in Zukunft ausgegeben werden. Diese Wiederausgabeermächtigung legt den Kreis der Personen, an die die Aktien für Zwecke der BASF-Aktienoptionsprogramme veräußert werden können, abschließend fest. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist infolge dieser Festsetzung zwingend ausgeschlossen. Zu den Gründen für die Einführung von Aktienoptionsprogrammen für die Führungskräfte der BASF-Gruppe und die Ausgestaltung der Aktienoptionsprogramme BOP 1999/2000 und BOP 2001/2005 hat der Vorstand den Hauptversammlungen vom 29. April 1999 und 26. April 2001 ausführlich Bericht erstattet. Die Hauptversammlungen vom 29. April 1999 und 26. April 2001 haben der Schaffung von bedingtem Kapital zur Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen der Aktienoptionsprogramme ausgegeben werden, zugestimmt. In diesen Zustimmungsbeschlüssen ist auch vorgesehen, dass die Gesellschaft die Bezugsrechte mit bereits bestehenden eigenen Aktien bedienen kann.

Die Möglichkeit, eigene Aktien der Gesellschaft in Erfüllung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten zu gewähren, ist ein geeignetes Mittel, einer Verwässerung des Kapitalbesitzes und des Stimmrechts der Aktien entgegenzuwirken, wie sie bei Erfüllung der Bezugsrechte mit neu geschaffenen Aktien aus bedingtem Kapital eintreten würde. Ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung zur Ausgabe eigener Aktien bei der Erfüllung der Bezugsrechte Gebrauch gemacht wird oder statt dessen neue Aktien aus dem bedingten Kapital ausgegeben werden, entscheidet der Vorstand und im Fall der Ausübung des Bezugsrechts durch ein Mitglied des Vorstands der Aufsichtsrat, die sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen. Nach den Optionsbedingungen ist die Gesellschaft auch berechtigt, bei der Ausübung von Optionen statt der Lieferung von Aktien einen Barausgleich (Cash Settlement) zu wählen. Bisher wurden sämtliche Bezugsrechte bei ihrer Ausübung von der Gesellschaft im Wege des Barausgleichs abgegolten.

Wie im Vorjahr soll der Vorstand darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grund der Rückkaufsermächtigung erworbene eigene Aktien für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu verwenden. Durch diese Wiederausgabeermächtigung wird der Handlungsspielraum der Gesellschaft bei Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen deutlich erhöht. Gerade bei den immer größer werdenden Unternehmenseinheiten, die bei derartigen Geschäften betroffen sind, können die Gegenleistungen oft nicht oder nicht allein in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft übermäßig zu strapazieren oder den Grad der Verschuldung in nicht wünschenswertem Maß zu erhöhen. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob die Wiederveräußerung oder Überlassung von Aktien zum Zwecke des Unternehmenserwerbes und der damit verbundene Bezugsrechtsausschluss auch unter Berücksichtigung des Interesses der bisherigen Aktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

2. Zu Punkt 7 der Tagesordnung erstatten wir folgenden Bericht:

Mit dem unter Punkt 7 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz derivativer Finanzinstrumente) vorgeschlagenen Beschluss der Hauptversammlung soll der Vorstand ermächtigt werden, Aktien der Gesellschaft auf Grund der unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigung nicht nur über die Börse oder im Wege eines öffentlichen Erwerbsangebotes zu erwerben, sondern im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien auch Eigenkapitalderivate in Form von Put- und Call-Optionen einzusetzen. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative erweitert die Gesellschaft ihre Möglichkeiten, den Erwerb eigener Aktien optimal zu strukturieren. Der Vorstand beabsichtigt, Put- und Call-Optionen nur ergänzend zum konventionellen Aktienrückkauf einzusetzen.

Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, Put-Optionen zu veräußern oder Call-Optionen zu erwerben anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Beim Verkauf von Put-Optionen räumt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Optionen das Recht ein, BASF-Aktien zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu verkaufen. BASF ist als sog. Stillhalter verpflichtet, die in der Put-Option festgelegte Anzahl der BASF-Aktien zum Ausübungspreis zu erwerben. Als Gegenleistung dafür erhält die Gesellschaft beim Verkauf der Put-Option eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der BASF-Aktie dem Wert des Veräußerungsrechtes entspricht. Wird die Put-Option ausgeübt, vermindert die vom Erwerber der Put-Option gezahlte Optionsprämie den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Put-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der BASF-Aktie unter dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem höheren Ausübungspreis an die Gesellschaft verkaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits am Abschlussstag der Option festgelegt wird. Die Liquidität fließt hingegen erst am Ausübungstag ab. Darüber hinaus liegt der Erwerbspreis der Aktien für die Gesellschaft auf Grund der

vereinnehmten Optionsprämie unter dem Aktienkurs bei Abschluss der Option. Wird die Option nicht ausgeübt, da der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise keine eigenen Aktien erwerben. Ihr verbleibt jedoch die am Abschluss-tag vereinnehnte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Gesellschaft kauft also das Recht, eigene Aktien zu erwerben. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der BASF-Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft kann der Erwerb von Call-Optionen sinnvoll sein, wenn Bezugsrechte aus Aktienoptionen mit eigenen Aktien bedient werden sollen. Neben dem konventionellen Aktienrückkauf bietet sich dann der Erwerb von Call-Optionen gegen Zahlung einer Optionsprämie an. Die Gesellschaft sichert sich gegen steigende Aktienkurse ab und muss nur so viele Aktien erwerben, wie sie zur Bedienung der Bezugsrechte tatsächlich benötigt. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Optionen der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die Aktien ist der in der jeweiligen Put- bzw. Call-Option festgesetzte Ausübungspreis. Der Ausübungspreis kann höher oder niedriger als der Börsenkurs der BASF-Aktie bei Veräußerung der Put-Option bzw. bei Erwerb der Call-Option liegen. Die von der Gesellschaft beim Verkauf von Put-Optionen bzw. beim Erwerb von Call-Optionen vereinbarte Optionsprämie darf nicht unter (bei Put-Optionen) bzw. über (bei Call-Optionen) dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen am Abschlusstag liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis berücksichtigt ist.

Ein Anspruch des Aktionärs, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, wird in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 AktG ausgeschlossen. Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungspreis wird ausgeschlossen, dass Aktionäre bei dem Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put- und Call-Optionen wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnehmt bzw. bezahlt, geht an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionären kein Wert verloren. Dies entspricht der Stellung der Aktionäre bei dem Aktienrückkauf an der Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Die Gleichbehandlung der Aktionäre wird ebenso wie beim Rückkauf über die Börse durch die Festsetzung des marktgerechten Preises sichergestellt. Dies entspricht auch der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wonach ein Bezugsrechtsausschluss dann gerechtfertigt ist, wenn die Vermögensinteressen der Aktionäre gewahrt sind.

3. Zu Punkt 8 der Tagesordnung erstatten wir gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden

Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts

Die Hauptversammlung vom 29. April 1999 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Mai 2004 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 500.000.000,00 € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Möglichkeit, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen aus diesem genehmigten Kapital auszuschließen, ist auf vier eng umgrenzte Fälle beschränkt. Von dem genehmigten Kapital hat die Gesellschaft bislang keinen Gebrauch gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen seine Aufhebung vor.

Mit der daneben beantragten Ermächtigung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals wird dem Vorstand auch für die nächsten fünf Jahre ein flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmenspolitik eingeräumt.

Das vorgeschlagene genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen oder etwaige günstigere Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfes schnell zu nutzen. Daneben soll der Vorstand weiter in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben.

Durch die letztgenannte Möglichkeit der Aktienaussgabe wird der Handlungsspielraum des Vorstands im internationalen Wettbewerb deutlich erhöht, da insbesondere bei Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen die zu erbringende Gegenleistung zunehmend in Form von Aktien des Erwerbers erbracht wird. Gerade bei den immer größer werdenden Unternehmenseinheiten, die bei derartigen Geschäften betroffen sind, können die Gegenleistungen oft nicht in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu strapazieren oder den Grad der Verschuldung in nicht wünschenswertem Maße zu erhöhen. Die Nutzung eines genehmigten Kapitals für diese Zwecke setzt die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Der Vorstand soll deshalb zum Bezugsrechtsausschluss in diesen Fällen ermächtigt werden.

Der Ausschluss zu Gunsten von Optionsscheininhabern und Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen erlaubt, diese an der Kapitalerhöhung in dem Maße teilnehmen zu lassen, in dem sie berechtigt wären, hieran teilzunehmen, wenn sie auf Grund ihrer Options- bzw. Wandlungsrechte oder der Wandlungspflichten Aktien bezogen hätten. Hierdurch wird einer Verwässerung infolge der Kapitalerhöhung entgegengewirkt.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung erfolgt, der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter der Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht überschreitet. Die Regelung entspricht § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Der Vorstand wird damit weiterhin in die Lage versetzt, einen künftigen Finanzierungsbedarf kurzfristig und unter Ausnutzung etwaiger günstiger Kapitalmarktbedingungen zum Vorteil der Gesellschaft und der Aktionäre zu decken. Dies ist bei Einräumung des Bezugsrechts infolge der zeitaufwendigen Bezugsrechtsabwicklung nur sehr eingeschränkt möglich.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei der Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrages der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung.

Das genehmigte Kapital soll auch für die Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der BASF Aktiengesellschaft und anderer Gesellschaften der BASF-Gruppe genutzt werden können. Diese Aktienausgabe kann beispielsweise im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes, aber auch zur Bedienung von Bezugsrechten aus den BASF-Aktienoptionsprogrammen erfolgen. Wegen des Adressatenkreises dieser Maßnahmen ist das gesetzliche Bezugsrecht zwingend auszuschließen.

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und ein eventueller Bezugsrechtsausschluss auch unter Abwägung des Interesses der bisherigen Aktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in den nächstfolgenden Hauptversammlungen berichten.

4. Zu Punkt 9 der Tagesordnung erstattet der Vorstand folgenden

Bericht über einen Unternehmensvertrag (Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag)

Am 08./12.08.2003 haben die BASF Aktiengesellschaft (nachstehend „BASF“) und ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft BASF Plant Science Holding GmbH (nachstehend „BPH“) mit Wirkung zum 1. Januar 2004 einen schriftlichen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Gegenstand der Geschäftstätigkeit der BPH ist die Steuerung der weltweiten Aktivitäten der BASF auf den Gebieten Pflanzenbiotechnologie und Saatgut. Neben ihrer Funktion als Holding erbringt die Gesellschaft insbesondere Management-Leistungen gegenüber BASF und BASF Plant Science GmbH.

Für die Geschäftsjahre 2001 bis 2003 weist BPH folgende Jahresüberschüsse (gerundet) aus:

2001: 0,03 Millionen €
2002: 0,10 Millionen €
2003: 0,10 Millionen €

Der Unternehmensvertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

BPH unterstellt die Leitung von BPH der BASF, die zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist. BPH führt ihre Geschäfte als Organ der BASF, jedoch im eigenen Namen.

BPH verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bildung näher bezeichneter Rücklagen ihren gesamten Jahresüberschuss an BASF abzuführen. Darüber hinaus sind auf Verlangen der BASF bestimmte Rücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Rücklagen, die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. BASF verpflichtet sich, etwaige Jahresfehlbeträge der BPH nach der Vorschrift des § 302 AktG auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den sog. anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Da BASF zu 100 % an BPH beteiligt ist, entfällt die Vereinbarung einer Abfindung oder eines Ausgleichs für außenstehende Anteilseigner.

Der Vertrag gilt ab 01.01.2004, hinsichtlich des Weisungsrechts jedoch erst ab Eintragung des Vertrags im Handelsregister. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der BPH gekündigt werden, erstmals jedoch mit Ablauf des 31.12.2008.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der BASF und der Gesellschafterversammlung der BPH. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der BASF bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Gesellschafterversammlung der BPH hat dem Abschluss des Vertrages bereits mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom 02.09.2003 zugestimmt.

Für den Abschluss des Vertrages bestehen folgende Gründe:

Durch die künftige Erteilung von Forschungsaufträgen werden bei BPH erhebliche Forschungs- und Entwicklungskosten anfallen, welche von dieser nicht in vollem Umfang steuerlich genutzt werden können. Um eine steuerliche Nutzbarkeit dennoch zu erreichen, bietet das aktuell geltende Steuerrecht die Begründung einer sog. Organschaft zwischen BPH (Organgesellschaft) und BASF (Organträger) an, mittels derer eine Konsolidierung der steuerlichen Ergebnisse zwischen den Gesellschaften möglich ist.

Voraussetzung für die Begründung der Organschaft ist, neben der bereits seit Gründung bestehenden finanziellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Eingliederung der BPH in die BASF, auch der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages. Bei Zustimmung der Hauptversammlung und der Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister im Jahr 2004 würde die Organschaft zum 01.01.2004 ihre Wirkung entfalten und ab diesem Zeitpunkt eine Konsolidierung der Ergebnisse herbeiführen.

Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Gesellschaftsrisiken sind hierbei nicht ersichtlich.

Wir empfehlen deshalb der Hauptversammlung der BASF Aktiengesellschaft, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der BASF Plant Science Holding GmbH zuzustimmen.

Ludwigshafen am Rhein, den 17. März 2004

BASF Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Kennzahlen zur BASF-Gruppe 2003

Umsatz (Millionen €)	
Umsatz der BASF-Gruppe	33.361
Umsatz nach Segmenten	
Chemikalien	5.752
Kunststoffe	8.787
Veredlungsprodukte	7.633
Pflanzenschutz und Ernährung	5.021
Öl und Gas	4.791
Sonstige	1.377
Umsatz nach Regionen (Sitz der Kunden)	
Europa	19.120
davon Deutschland	7.073
Nordamerika (NAFTA)	7.163
Südamerika	1.765
Asien, Pazifischer Raum, Afrika	5.313
Ergebnis (Millionen €)	
Ergebnis der Betriebstätigkeit (EBIT)	2.658
Ergebnis vor Ertragsteuern	2.168
Ergebnis nach Steuern und Anteilen anderer Gesellschafter	910
Ergebnis nach US-GAAP	1.338
Weitere Kennzahlen	
Eigenkapitalquote (%)	47
Gesamtkapitalrendite (%)	7,4
Forschungsaufwand (Millionen €)	1.105
Investitionen im Anlagevermögen (Millionen €)	3.541
Zahl der Mitarbeiter (31.12.2003)	87.159
Kenndaten BASF-Aktie (€)	
Jahresschlusskurs	44,58
Höchstkurs	44,58
Tiefstkurs	28,41
je Aktie:	
Dividende	1,40
Ergebnis nach Steuern	1,62

BASF Aktiengesellschaft
67056 Ludwigshafen
Deutschland
www.basf.de

Corporate Media Relations:
Michael Grabicki
Tel.: +49 621 60-99938
Fax: +49 621 60-20129

Investor Relations:
Magdalena Moll
Tel.: +49 621 60-48230
Fax: +49 621 60-22500

Absender:

Name _____

Straße _____

Postleitzahl/Ort _____

E-Mail-Adresse _____

Bitte schicken Sie mir den aktuellen:

- Unternehmensbericht
Wirtschaft – Umwelt – Gesellschaftliche Verantwortung
- Finanzbericht
- als Link (E-Mail-Adresse s.o.)
- Bitte streichen Sie mich aus dem Verteiler

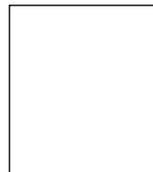
www.basf.de/publikationen

ZOAC 0412D

Antwort

BASF Aktiengesellschaft
Mediencenter, GPB/BS – D 107

67056 Ludwigshafen
Deutschland



Herausgeber:
BASF Aktiengesellschaft
67056 Ludwigshafen
Deutschland

Diese und andere Veröffentlichungen
der BASF finden Sie in internetgerechter
Form unter www.basf.de.

Sie können die Broschüren auch bestellen

- telefonisch: +49 621 60-91827
- per Fax: +49 621 60-20162
- per E-Mail: medien-service@basf-ag.de
- via Internet: www.basf.de/broschuerenbestellung
- oder mit der Postkarte am Ende dieses Berichts.